OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-490161/2/FP

Datum:

Linz, 28. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K.S., p.A. M. GmbH, X, W., gegen eine an M.D. gerichtete Vollstreckungsverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 11. April 2017, GZ: 0009789/2015, betreffend die Vollstreckung einer Geldleistung, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 22. April 2015 verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz über einen M.D. eine Geldstrafe iHv 300 (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). Nach Annahmeverweigerung an einer Adresse in W. ging die belangte Behörde von der Zustellung der Strafverfügung aus.

I.2. Am 11. April 2017, fertigte die belangte Behörde, nachdem sie umfangreiche Nachforschungen zum Aufenthaltsort des Genannten gepflogen hatte, eine Vollstreckungsverfügung an ihn an die Adresse einer M. GmbH in W. ab. Das Poststück wurde am 28. Juli 2017 zugestellt.

I.3. Am 8. August 2017 langte bei der belangten Behörde ein e-mail der Beschwerdeführerin (Bf) ein, das sich auf vier Geschäftszahlen, u.a. die hier gegenständliche, und das Datum der Vollstreckungsverfügung (1. April 2017) bezog. Im genannten Schreiben teilte die Bf Folgendes mit (Rechtschreibfehler im Original):

„Einspruch bezüglich Ihres Schreibens vom 11.04.2017 was ich jedoch auf die Falsche Adresse bekommen habe!

Folgende Verwalttungsstrafen werden von uns nicht Bezahlt da wir zu diese Zeitpunkt die Firma nicht gehabt haben :

- GZ 0009875/2015
- Rechnungsnummer x
- GZ 0018223/2017
- GZ 0009789/2015

Freundliche Grüße/Best regards

K.S.
Sekretärin
Geschäftsführer / Gesellschafter

[...]“

I.4. Mit Schreiben vom 8. September 2017, forderte die belangte Behörde die Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG auf, binnen zwei Wochen eine vom Bescheidadressaten unterfertigte Vollmacht vorzulegen, widrigenfalls das Rechtsmittel zurückgewiesen werde.
Es wurde keine Vollmacht vorgelegt.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 14. November 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schon aus der Aktenlage. Da aufgrund der mangelnden Parteistellung der Bf auf der Hand liegt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und die Akten im Übrigen erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem auch Art 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art 47 GRC nicht entgegen steht (vgl dazu EGMR 9. Februar 2006 Beschw-Nr. 4533/02 = ÖJZ 2006/18 [MRK], 864, wonach das Exekutionsverfahren keine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen betrifft), entfällt eine öffentliche mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs 2 Z1 VwGVG). Die Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 22. April 2015, GZ: 0009789/2015 eine Verwaltungsstrafe von 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über einen M.D. verhängt. In dieser wurde dem Genannten vorgeworfen, er habe das mautpflichtige Straßennetz mit einer ungültigen Vignette befahren. Diese ist Grundlage für das vorliegende Vollstreckungsverfahren. Der bekämpfte Bescheid (Vollstreckungsverfügung vom 11. April 2017) richtete sich gegen M.D. und wurde ihm an der Adresse der M. GmbH in W. zugestellt.
Die Bf hat mit e-mail vom 8. August 2017 eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung erhoben. In dieser brachte sie vor, die Strafe würde nicht bezahlt, weil man die Firma zu diesem Zeitpunkt noch nicht gehabt habe. Ihre e-mail Signatur weist sie als Sekretärin des Geschäftsführers bzw. des Gesellschafters aus.
Eine Vollmacht des Bescheidadressaten hat die Bf trotz diesbezüglicher Aufforderung nicht vorgelegt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.
(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 32 Abs 1 VStG (BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

„Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. das zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des VStG 1950 ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 1983, Zl. 82/02/0237).“ (VwGH 27. April 2017, Ro 2015/07/0002)

Die Bf gehört nicht zum genannten Personenkreis. Sie war weder Adressat der Strafverfügung, noch ist sie Adressat der Vollstreckungsverfügung. Ebenso wenig war das Unternehmen, für das sie ohne Vollmacht Partei zu ergreifen scheint (Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden durch den Geschäftsführer vertreten), Adressat der Bescheide im Verwaltungsstrafverfahren, also ebenso wenig Partei. Die belangte Behörde hat lediglich versucht, am Arbeitsplatz des Adressaten M.D. zuzustellen.

Die Bf hat daher im Vollstreckungsverfahren, welches sich gegen den Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens, M.D., richtet, keine Parteistellung. Hinweise darauf, dass die Bf als Vertreterin des Verpflichteten aufgetreten ist, haben sich nicht ergeben. Weder hat sie eine Vollmacht vorgelegt, noch hat sie ein Vorbringen erstattet, welches sich auf die Person des Verpflichteten bezogen hat. Aufgrund der Textierung der Beschwerde liegt auf der Hand, dass die Bf eine Haftung der M. GmbH bestreiten will (arg. „da wir zu diese Zeitpunkt die Firma nicht gehabt haben“). Eine solche kann der Vollstreckungsverfügung aber ohnehin nicht entnommen werden, da sie sich gegen den Verpflichteten persönlich (auch nicht in irgendeiner gesellschaftsrechtlichen Funktion) richtet.

Die Bf hat keine Beschwerdelegitimation, weshalb ihre Beschwerde zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl